

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

**§ 12
Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die Weiterzubildenden die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsabschnitte durch Weiterbildungszeugnisse und Logbuch nachweisen. Weiterzubildende, die ihre Ausbildung außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedsstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) abgeschlossen haben (Drittstaat), müssen darüber hinaus die deutsche Approbation nachweisen.

Die Zulassung zur Prüfung Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.

(2) Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach der Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Bezirksärztekammer. Die Entscheidung ist den Weiterzubildenden schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.